

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 19.02.2019, 18:00 Uhr, im Schulungssaal des
Feuerwehrgerätehauses, Im Alten Weiher 12, Ottweiler

Anwesend waren:

Vorsitzender

1. Herr Holger Schäfer

Mitglieder (Stimmberechtigt)

2. Herr Christian Batz
3. Herr Dr. Wolfgang Brück
4. Herr Friedel Budke
5. Herr Hennig Burger
6. Frau Iris Calmano
7. Frau Melitta Daschner
8. Herr Knut Franzisky
9. Herr Klaus Gerhardt
10. Herr Robert Gerhardt
11. Herr Axel Haßdenteufel
12. Frau Judith Heckmann
13. Herr Hans Peter Jochum
14. Herr Ingo Klein
15. Herr Stephan Klein
16. Frau Bianca Knapp
17. Herr Torsten Knapp
18. Frau Ute Mertel
19. Herr Karl-Heinz Nätzer
20. Herr Sebastian Paetzel ab 18.40 Uhr, TOP 5 neu
21. Herr Jan Rosenfeldt
22. Herr Markus Schley
23. Herr Johannes Schmitt
24. Herr Mudi Sisamci ab 19.12 Uhr, TOP 7 neu
25. Herr Günther Sticher
26. Herr Mathias Thull
27. Herr Uwe Trautmann
28. Frau Elke Walgenbach
29. Herr Hans Woll

Es fehlten:

Mitglieder (Stimmberechtigt)

- Herr Christian Breyer
- Herr Robert Ehm
- Frau Katja Emde-Heckmann
- Herr Fabian Scheidhauer
- Herr Michael Schmidt

von der Verwaltung

30. Frau Iris Brück
31. Herr Holger Herrmann, Personalratsvorsitzender
32. Herr Ralf Hoffmann
33. Frau Doris Prietzel als Protokollführerin
34. Herr Gerhard Schmidt
35. Herr Stefan Schmidt
36. Herr Sascha Veith
37. Frau Heike Völzing

Herr Schäfer eröffnet die erste Sitzung im neuen Jahr 2019, begrüßt alle anwesenden Ratsmitglieder, die Kollegen der Verwaltung, den Personalratsvorsitzenden Herrn Holger Herrmann, den Kreisbeigeordneten Herrn Gerd Rainer Weber, vom Ortsrat Ottweiler Frau Christl Lauer mann, von der Saarbrücker Zeitung Frau Solveig Lenz-Engel sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf die § 44 (1) KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass den Ratsmitgliedern in der Einladungsfrist eine Ergänzung der Tagesordnung zugegangen sei. Es handelt sich um den neuen TOP 5: Vermögenszugang im Löschbezirk Lautenbach, Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW).

Herr Budke beantragt, dass die anwesenden Bürgerinnen und Bürger zu dem TOP 6 (neu): Lärmaktionsplanung im Anschluss der Beratungen des Rates Rederecht erhalten, damit sie nicht bis zum Ende der öffentlichen Sitzung warten müssten.

Der Stadtrat räumt einstimmig den anwesenden Damen und Herren zu diesem Tagesordnungspunkt Rederecht ein.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Somit ist die neue Tagesordnung so angenommen. Alle weiteren Punkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 15.11. und 13.12.2018 - öffentliche Sitzung
2. Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022
Vorlage: Amt 20/001/2019
3. Weiterführung der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Fürth
Vorlage: Amt 32/001/2019
4. Erlass einer Wahlwerbesatzung
Vorlage: Amt 32/005/2019
5. Vermögenszugang im Löschbezirk Lautenbach, Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW)
Vorlage: Amt 32/004/2019
6. Beschluss Lärmaktionsplanung Stadt Ottweiler, 3. Runde
Vorlage: Amt 61/004/2019
7. Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Pfaffenthaler Hof" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans
Vorlage: Amt 61/009/2019
8. Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Fürth im Bereich "Kurzer Weg"
Vorlage: Amt 61/057/2018
9. Wiederholung des Grundsatzbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" und Änderung des Bebauungsplans "Dienstleistungspark Betzelhübel" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes, Vorlage: Amt 61/007/2019
10. Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Annahme/Billigung der Entwürfe und frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit/Träger öffentlicher Belange
Vorlage: Amt 61/060/2018
11. Bebauungsplan "Wohnbebauung Labacher Straße" im Stadtteil Lautenbach: Abwägung Stellungnahmen und Beschluss Satzung
Vorlage: Amt 61/001/2019
12. Bebauungsplan "Wohnbebauung Homburger Straße": Billigung des Entwurfes, öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: Amt 61/003/2019
13. Bebauungsplan "Engelsbach": Annahme des Entwurfs und Offenlage/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)
Vorlage: Amt 61/048/2018
14. Bebauungsplan "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplan - Abwägung Stellungnahmen, Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB)
Vorlage: Amt 61/059/2018
15. Mitteilungen und Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 15.11. und 13.12.2018 - nicht öffentliche Sitzung
2. Information zur Führung eines Rechtsstreites
Vorlage: Amt 60/009/2019
3. Mitteilungen und Anfragen

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 15.11. und 13.12.2018 - öffentliche Sitzung

Herr Burger spricht das Zitat aus der letzten Sitzung, TOP 16.3, kursiv geschrieben an, dies sei grammatikalisch nicht richtig. Herr Dr. Brück und Herr Batz sind der Meinung, dass ein Zitat so übernommen werden sollte, wie es geschrieben oder gesagt wurde, auch wenn es grammatikalisch nicht korrekt sei.

Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu, wenn es so wie in der Niederschrift verwandt richtig sei, bleibt es so bestehen, ansonsten wird es wie in dem Zitat der Kommunalaufsicht berichtigt.

Der Satz muss richtig lauten:

„Hiermit soll vermieden werden, dass der Stadtrat Ottweiler einen straßenrechtlichen Widmungsbeschluss innerhalb weniger Monate evtl. wieder aufheben müsste.“

Gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 15.11. und 13.12.2018 – öffentlicher Teil – werden mit der oben aufgeführten Änderung keine weiteren Einwände erhoben. Somit sind die beiden Niederschriften angenommen.

Herr Burger regt an, dass zukünftig die Protokolle so verfasst werden sollten, wie es die Stadt Neunkirchen handhabt, nämlich als reines Ergebnisprotokoll.

TOP 2 Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 Vorlage: Amt 20/001/2019

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des § 90 KSVG in Verbindung mit § 9 KommHVO ist der städtischen Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Eine Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist das durch den Stadtrat zu beschließende, jährlich der Entwicklung anzupassende Investitionsprogramm. Bezüglich der Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2019 stellt es die konkrete Basis dar.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2018 bis 2022 ist als Anlage 1 beigelegt. Die aktuelle Darstellung erfolgt mittels dem seit 2017 verbindlich vorgegebenen Muster nach Anlage 8a der Verwaltungsvorschrift (VV) zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des KSVG und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO).

Eine Ausfertigung des Investitionsprogrammes in der vorherigen Form ist als Anlage 2 ebenfalls beigelegt.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms sind, auf das Jahr 2019 bezogen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Einzelmaßnahmen werden nur noch gefördert nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Stadtanierung, Verkehr/GVFG, Kinderbetreuung und Bildung).

b) Eine so genannte „freie Spitze“ zur Finanzierung von Investitionen war bisher nicht vorhanden. Auch im Ergebnishaushalt 2019 werden die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen.

Sonstige eigene Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf mögliche Vermögensverwertungen (Grundstücksveräußerungserlöse) und erwartete Spendengelder.

c) Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen werden durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde (LAVA) Haushalt und die haushaltssubventionierte Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb zusammen betrachtet.

Die Basis für den genehmigungsfähigen Investitionskredit-Bedarf im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bildet der Krediterlass des Innenministers aus dem Jahr 2015 in seiner aktuellen Fassung.

Der genehmigungsfähige allgemeine Kreditrahmen der Stadt Ottweiler für das Haushaltsjahr 2019 wurde – in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt (LAVA) - auf insgesamt **799.865 €** beziffert. Im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb ist für das Jahr 2019 eine Investitionskredit-Aufnahme in Höhe von 40.000 € vorgesehen, so dass der allgemeine Kreditrahmen des Haushaltes im Jahr 2019 in Höhe von 759.865 € in Anspruch genommen werden kann.

Im Bereich des **allgemeinen Kreditrahmens** wurden für das Haushaltsjahr 2019 Investitionskredite in Höhe von insgesamt **759.500 €** eingeplant. Wie in den Jahren zuvor wurde außerdem im Bereich **Kinderbetreuung** ein **Sonderkredit in Höhe von 5.000 €** veranschlagt (s. lfd. Nr. 23 Anlage 1).

Das **Volumen** der veranschlagten **Investitionskredite** (allgemeiner Kreditrahmen und Sonderkredit) beträgt insgesamt **764.500 T€** und steht unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

d) Die Zusammenstellung der Maßnahmen bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes erfolgte insbesondere auch unter der Beachtung von gesetzlichen Auflagen (z. B. Energie-Einsparverordnung / ENEV) sowie von sicherheitstechnischen Vorgaben.

Der **vorgesehene Maßnahmenkatalog 2019** mit einem Volumen von 1.907.500 € enthält

- | | | |
|---|---|-------------|
| • den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden -einschl.Stadtsan.- | = | 75.000 € |
| • den Erwerb von beweglichem Vermögen | = | 620.500 € |
| • Baumaßnahmen | = | 1.207.000 € |
| • Anteile an Investitionen Dritter/einschl. Investitionsförderung | = | 5.000 € |

Die **angenommene Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| • Verkaufserlöse | = | 456.000 € (insbes. Grundst. <u>Stadtsan.</u> u.- <u>allgemein</u>) |
| • Zuschüsse –insbes. vom Land- | = | 687.000 € (vgl. oben a und c) |
| • Kredite | = | 764.500 € (vgl. oben c) |

Die im Einzelnen für das Jahr 2019 vorgesehenen Maßnahmen einschl. Erläuterungen sind der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Aus dem Katalog der im Entwurf des Investitionsprogramms enthaltenen wichtigen Maßnahmen, die in den kommenden Jahren realisiert werden müssen bzw. noch anstehen, wurde für das Haushaltsjahr 2019 seitens der Verwaltung wiederum eine Priorisierung in Hinblick auf die Dringlichkeit vorgenommen – eine Notwendigkeit, die sich ergibt aus dem im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung stehenden geringen Finanzierungsspielraum.

Herr Schäfer erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage, teilt mit, dass der Ortsrat Ottweiler mehrheitlich, die Ortsteile Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach sowie der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Herr Batz geht auf die einzelnen Punkte des Investitionsplanes ein und teilt mit, dass die CDU-Fraktion diesem Investitionsplan zustimme.

Herr Dr. Brück teilt mit, dass die SPD-Fraktion in diesem Jahr dem Investitionsplan zustimme und begrüßt die Investitionen in die Infrastruktur und in die Zukunft.

Herr Burger von den Grünen stimmt diesem Investitionsplan zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das als Anlage 1 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Volumen von 764.500 Euro zu beschließen.

**TOP 3 Weiterführung der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Fürth
Vorlage: Amt 32/001/2019**

Sachverhalt:

Am 21. Dezember 2018 ging für die Verwaltung völlig unerwartet ein Schreiben des Diakonischen Werkes an der Saar ein, wonach die Trägerschaft der Freiwilligen Ganztagschule am Standort Fürth zum 31.07.2019 aus wirtschaftlichen Gründen beendet werde. Noch im Dezember war in einer Sitzung der Steuerungsgruppe keine Rede von einer möglichen Kündigung. In Gesprächen wurde seitens des Diakonischen Werkes immer wieder beteuert, man wolle den Standort Fürth so lang aufrechterhalten, solange es genügend Anmeldungen für die Einrichtung von 2 Gruppen gebe. Es liegen aber nach wie vor genügend Anmeldungen für zwei Gruppen am Standort Fürth vor. Auch für die Schulleiterin kam die Aufgabe des Standortes Fürth völlig überraschend. Sie erfuhr erst nach den Weihnachtsferien von der Kündigung.

Derzeit besteht keine Möglichkeit, die beiden in Fürth untergebrachten Betreuungsgruppen der Freiwilligen Ganztagschule am Standort Lehbesch mit zu betreuen. Zum einen sind dort derzeit 5 Gruppen untergebracht und die Kapazität der Küche und der „Freizeiträume“ reichen nicht aus, zwei weitere Gruppen dort unterzubringen, ohne den Standort erheblich auszubauen. Zum anderen war die Lösung, die Kinder aus den Stadtteilen Fürth und Lautenbach nach der Schule in Fürth zu betreuen und die Kinder dann von dort nach Haus zu entlassen, sowohl für die Kinder als auch für die Eltern eine gute Lösung, da die Kinder dann schon „heimatnah“ waren.

Es gibt jetzt zwei Möglichkeiten, den Standort in Fürth ab dem 01. August 2019 weiter zu führen:

Zum einen wird ein anderer freiwilliger Träger gefunden, oder die Stadt führt diesen Standort selbst weiter und erweitert ihr eigenes Angebot an der Grundschule Lehbesch. Seitens der Verwaltung wurden am 08. Januar 2019 die AWO in Saarbrücken und die WIAF (St. Wendeler Initiative für Arbeit und Familie) in St. Wendel angeschrieben und gebeten, eine mögliche Übernahme des Standortes Fürth zu überprüfen.

Eine Übernahme durch die Stadt Ottweiler könnte durch eine Erweiterung des schon für den Standort Lehbesch bestehenden Kooperationsvertrages erfolgen. Dies wäre grundsätzlich möglich. Dann würde die FGTS Lehbesch an zwei Standorten, nämlich am Lehbesch und in Fürth, geführt und an beiden Standorten wäre die Betreuung möglich. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat bereits signalisiert, dieses Modell unterstützen zu wollen. Hierbei kämen allerdings zusätzliche Personalkosten für zwei weitere Gruppen auf die Stadt Ottweiler zu. Diese würden sich auf circa 120.000 € pro Jahr belaufen. Von diesen Personalkosten würden durchschnittlich 15.000 € pro Jahr, die nicht durch Zuschüsse des Landes, des Kreises und die Elternbeiträge gedeckt würden, durch die Stadt Ottweiler aufgebracht werden müssen. Je nach Zahl der Anmeldungen kann dieser Jahresfehlbetrag auch nach unten oder oben variieren. Weiterhin wäre bei einer Lösung mit Angliederung an unser Kooperationsmodell auch nur das Angebot zur Betreuung bis 17.00 Uhr anbietbar. Derzeit haben die Eltern die Wahl zwischen dem „kurzen“ Angebot bis 15.00 Uhr zum Monatsbeitrag von 40 € oder dem „langen“ Angebot bis 17.00 Uhr zum Monatsbeitrag von 60,00 €.

Von den beiden durch die Verwaltung kontaktierten freien Trägern hat die AWO die Trägerschaft von vornherein abgelehnt, weil sie in der Nachmittagsbetreuung keinen Schwerpunkt ihrer Arbeit mehr sieht und von sich aus schon viele Trägerschaften aufgegeben hat. Die AWO möchte deshalb überhaupt keine neuen Standorte übernehmen.

Die WIAF (St. Wendeler Initiative für Arbeit und Familie) mit Sitz in St. Wendel hat in einem kurzfristig terminierten Gespräch die Bereitschaft signalisiert, die Trägerschaft der FGTS am Standort Fürth übernehmen zu wollen. Die WIAF ist als Trägerin von Freiwilligen Ganztagschulen schon seit 2003 tätig und hat hier vielfältige Erfahrungen gesammelt. Derzeit hat sie über 20 Freiwillige Ganztagschulen an Grund- und weiterführenden Schulen in ihrer Trägerschaft.

Bei der Übernahme der Trägerschaft durch die WIAF wären seitens der Stadt Ottweiler ein paar kleinere Investitionen notwendig (Industriespülmaschine, Computer und Spielmaterial), für die noch Mittel im Haushalt vorhanden sind. Weiterhin möchte die WIAF eine Zusicherung, falls es im ersten Jahr zu einer Unterdeckung ihrer Personalkosten kommt, dass diese Unterdeckung (geschätzt zwischen 2.500 und höchstens 5.000 €) von der Stadt übernommen wird. Dieser Betrag wird aber erst im Jahr 2020 kassenwirksam und sollte im nächsten Haushaltsjahr vorsichtshalber im Haushalt veranschlagt werden. Die WIAF möchte für die Übernahme der Trägerschaft der Freiwilligen Ganztagschule in Fürth einen Kooperationsvertrag abschließen. Ein Vertragsentwurf ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Parallel wird die Schulkonferenz ebenfalls über die Kooperation abstimmen.

Nach Abschluss des Kooperationsvertrages kann die WIAF die beiden Gruppen der freiwilligen Ganztagschule am Standort Lehbesch beim Ministerium für Bildung und Kultur beantragen. Fernmündlich wurde das Ministerium bereits über den Trägerwechsel informiert und hat ebenfalls seine Zustimmung signalisiert.

Bürgermeister Schäfer erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ausschuss für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Jochum bedankt sich, dass durch die schnelle Reaktion der Verwaltung ein neuer Träger gefunden werden konnte und die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule in Fürth gesichert sei. Weiterhin führt Herr Jochum aus, dass

1. es nur Gedanken an der Weiterführung der Nachmittagsbetreuung in Fürth gab.
2. dass klar sein müsse, dass der Standort in Fürth gebraucht werde.

Herr Jochum gibt einen Einblick in die Arbeiten des neuen Trägers WIAF und teilt mit, dass die CDU-Fraktion der Kooperationsvereinbarung zustimme.

Herr Sticher möchte in dem Vertrag, Position 4: Laufzeit der Vereinbarung eine Änderung, die bereits im Ausschuss angesprochen wurde.

Herr Schäfer sagt dies direkt zu, dass folgende Änderung in dem nachfolgenden Text:

„Die Vereinbarung kann von beiden Seiten in begründeten Fällen (erhebliche Pflichtverletzung der Parteien) außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

in Vertragsparteien“

vorgenommen werde.

Herr Burger fragt nach, ob die Betreuung für alle Kinder, die aus Fürth und Lautenbach angemeldet sind, stattfindet oder nur für einen Teil der Kinder.

Frau Völzing sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dem Kooperationsvertrag zwischen der WIAF, der Stadt Ottweiler und der Leitung der Grundschule Lehbesch zuzustimmen.

TOP 4 Erlass einer Wahlwerbesatzung
Vorlage: Amt 32/005/2019

Sachverhalt:

Im Dezember 2018 wurde im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss der Erlass einer Wahlwerbesatzung für die Stadt Ottweiler vorberaten. In dieser Sitzung wurde entschieden, dass vor Erlass der Wahlwerbesatzung ein gemeinsames Gespräch der Fraktionen mit der Verwaltung stattfindet, um eine praktikable Lösung zur Regulierung der Wahlplakate zu finden. Bei diesem Gespräch wurden zwei Möglichkeiten für das weitere Vorgehen aufgezeigt:

Zum einen gäbe es die Möglichkeit eine Wahlwerbesatzung zu erlassen, zum anderen könnte die Verwaltung im Rahmen ihrer straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeit regulierend bei der Genehmigung von Werbeplakaten eingreifen.

Von den beiden Fraktionsvorsitzenden, Herrn Batz (CDU) und Herrn Dr. Brück (SPD) wurde im gemeinsamen Gespräch vereinbart, das weitere Vorgehen im Stadtrat zu diskutieren und gegebenenfalls zu beschließen.

Von der CDU-Fraktion wird deshalb der beigefügte, überarbeitete Entwurf der Wahlwerbesatzung vorgelegt.

Weiterhin befindet sich im Anhang eine „Verwaltungsrichtlinie“, um die Möglichkeiten des regulierenden Eingreifens durch die Verwaltung aufzuzeigen.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage sowie die Richtlinien zur Plakatierung von Wahlwerbung in der Stadt Ottweiler. Im Dezember 2018 wurde im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss beraten, dass eine Wahlwerberichtlinie und nicht eine Wahlwerbesatzung erstellt werden solle.

Herr Batz von der CDU-Fraktion teilt mit, dass in diesem Jahr 5 Wahlen zusammentreffen, wobei sehr viele Plakate anfallen werden, daher solle das Stadtbild gewahrt werden und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Herr Schäfer merkt an, dass wir diesen Entwurf als Verwaltungsrichtlinie festhalten sollten und mit dem Rat die Erfahrungen weiterhin beraten. Sollte es zukünftig notwendig sein, könnte immer noch eine Satzung daraus verabschiedet werden.

Herr Dr. Brück fragt nach, was unter Punkt 2 Sondernutzungserlaubnis der Richtlinien gemeint sei:

2 Plakate übereinander oder
2 Plakate gegeneinander, also insgesamt 4 Plakate

Dies sei missverständlich ausgedrückt.

Herr Schäfer teilt mit, dass es sich um 2 Plakate übereinander handelt. Dies werde im Text der Richtlinien entsprechend korrigiert.

Herr Dr. Brück spricht die Laternenmasten an der B 41 an, die nicht der Stadt gehören. Bei den letzten Wahlen wurde da wild plakatiert. Herr Dr. Brück bittet die Verwaltung, dass mit dem Landesbetrieb für Straßenbau Kontakt aufgenommen werde und mit den zuständigen Personen versucht werden solle, ein einheitliches Bild für Ottweiler zu schaffen. Die SPD-Fraktion stimmt den Plakatierungsrichtlinien zu.

Herr Schäfer teilt mit, dass die Verwaltung mit den zuständigen Personen Kontakt aufnehmen werde.

Herr Burger teilt mit, dass er dieser Tischvorlage zustimmen werde.

Herr Schley merkt an, dass diese Richtlinien der richtige Weg in die richtige Richtung sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, derzeit auf den Erlass einer Wahlwerbesatzung zu verzichten und sieht die Einführung einer Verwaltungsrichtlinie zunächst als ausreichend an.

**TOP 5 Vermögenszugang im Löschbezirk Lautenbach, Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW)
Vorlage: Amt 32/004/2019**

Sachverhalt:

Durch den Feuerwehrförderverein des Löschbezirks Lautenbach wurde für den Löschbezirk Lautenbach ein Mannschaftstransportwagen (MTW) beschafft. Dieser soll in erster Linie die Beförderung zusätzlicher Kräfte zum Einsatzort (Großeinsätze, Übungen u.ä.) sicherstellen, aber auch für Zwecke der Jugendfeuerwehr genutzt werden. (hierzu siehe auch beigefügtes Schreiben des Fördervereins). Ein MTW ist laut Brandschutzbedarfsplan in allen Löschbezirken empfohlen. Gleichzeitig greift diese Beschaffung der Ersatzbeschaffung für das Jahr 2027 vor.

Bei dem durch den Förderverein beschafften Mannschaftstransportwagen handelt es sich um ein Gebrauchtfahrzeug der Saarländischen Landespolizei. Es ist ein Mercedes Vito, 160 PS mit einem Kilometerstand von knapp 240 000 km. Die Erstzulassung erfolgte im Mai 2011. Das Auto verfügt bereits über eine Sondersignalanlage aus der vorherigen Nutzung. Der Kaufpreis betrug 11.000 €; diese Summe wurde komplett vom Feuerwehrförderverein des Löschbezirks Lautenbach übernommen.

Der Förderverein bittet die Stadt Ottweiler um Annahme des Fahrzeugs als Geschenk. Denn nur als städtisches Fahrzeug kann die Zulassung inklusive Sondersignalanlage erfolgen, da es sich dafür um ein Einsatzfahrzeug handeln muss. Der Förderverein stattet das Fahrzeug zulassungsbereit aus. Auf die Stadt Ottweiler als zukünftige Eigentümerin des Fahrzeugs kommen somit die allgemeinen Kosten des Betriebs, Steuer und Versicherung sowie die Kosten der Unterhaltung zu.

Der noch notwendige Einbau einer Funkanlage kann rechtlich nur durch die Stadt erfolgen. Die Kosten wird jedoch ebenfalls der Förderverein tragen.

Nach allen erfolgten –für den feuerwehrtechnischen Dienst notwendigen Umbauten- wird das Fahrzeug einen Wert von 13.000 € haben.

Herr Schäfer informiert über die Sitzungsvorlage.

Herr Sticher teilt mit, dass wir eben den Investitionshaushalt beschlossen haben, in dem es heißt, dass Altes durch Neues ersetzt werden solle. Jetzt werde gerade das Gegenteil gemacht, nämlich ein altes Auto angeschafft. Er weist darauf hin, dass

1. wenn in 2027 die Ersatzbeschaffung in allen Löschbezirken beginne, Lautenbach ja schon ein Fahrzeug habe. Das sei dann zu beachten.
2. es nicht sein könne, dass das Fahrzeug speziell für Lautenbach vorgesehen sei. Denn das Fahrzeug gehöre der Stadt Ottweiler. Dann könne das Fahrzeug, wie alle anderen auch, von allen Löschbezirken der Stadt Ottweiler mit genutzt werden.

Herr Schäfer merkt an, dass die Stadt Ottweiler kein Geld dafür bezahlt habe, die 13.000,00 € wurden vom Feuerwehrförderverein gezahlt und an den Löschbezirk Lautenbach als Geschenk übergeben. Sicherlich geht das Fahrzeug in den Bestand der Stadt Ottweiler über und könne in allen Löschbezirk-

ken der Stadt Ottweiler eingesetzt werden. Dann werde aber der Absicht des Feuerwehrfördervereins nicht Rechnung getragen und das sollte man bei dieser Sache auch bedenken.

Herr Batz merkt an, dass vor einigen Jahren schon mal so ein Fall in Ottweiler war. Da wird auch das zugesprochene Fahrzeug nicht verliehen, sondern ein anderes. Hier sollte man auch den moralischen Aspekt des Feuerwehrfördervereins respektieren.

Herr Rosenfeldt teilt mit, dass es eine großartige Leistung des Feuerwehrfördervereines sei und man dieses Geschenk auf jeden Fall annehmen sollte, aber auch die Bindung ernst nehmen. Würde dies nicht akzeptiert werden, gehe man evtl. die Gefahr ein, dass solche Aktivitäten nicht mehr stattfinden werden.

Herr Schäfer stellt klar, dass es sich hier um den Feuerwehrförderverein Lautenbach handele, der auch den Zweck habe, den Löschbezirk Lautenbach zu fördern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig (4 Enthaltungen), den Vermögenszuwachs anzunehmen, künftig zu bilanzieren und die Unterhaltung des zusätzlichen Fahrzeuges sicherzustellen.

TOP 6 Beschluss Lärmaktionsplanung Stadt Ottweiler, 3. Runde Vorlage: Amt 61/004/2019

Sachverhalt:

Die Stadt Ottweiler hat mit der Ausarbeitung der Lärmaktionsplanung 3. Runde das Büro GSB, Schalltechnisches Beratungsbüro aus St. Wendel beauftragt, welches auch die bisherigen Lärmaktionspläne für die Stadt Ottweiler ausgearbeitet hat.

Nach einer Darstellung der Hauptverkehrsstraßen in Ottweiler, für die eine Lärmkartierung durchgeführt wurde, und einer Analyse wurde eine Bewertung der Zahl der betroffenen Personen vorgenommen. Im Rahmen des Lärmaktionsplanes wurde herausgearbeitet, dass nur die B 41 Betroffenheiten $> 70 \text{ dB(A)} L_{\text{DEN}}$ bzw. $> 60 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}$ auslöst und damit kurzfristige umsetzbare Maßnahmen zur Lärmreduktion erforderlich werden. Durch die L 124 und im geringen Umfang die B 420 werden zudem (neben der B 41) Betroffenheiten $> 65 \text{ dB(A)} L_{\text{DEN}}$ bzw. $> 55 \text{ dB(A)} L_{\text{Night}}$ erzeugt, die einen mittelfristigen Handlungsbedarf auslösen. Durch die neu berücksichtigten Straße L 128 und L 141 werden keine Betroffenheiten ausgelöst, die ein kurzfristiges Handeln erforderlich machen würden. Im Bericht werden weiter Maßnahmen zur Lärminderung vorgeschlagen wie Reduzierung der Geschwindigkeiten und Aufstellung stationärer Anzeigetafeln zur Visualisierung der aktuell gefahrenen Geschwindigkeiten. Zudem sollten bei Fahrbahnerneuerungen an den Ortseinfahrten Verschwenkungen vorgesehen werden, um eine effektive Reduzierung der Geschwindigkeit an das zulässige Geschwindigkeitsniveau zu ermöglichen. In dem vorliegenden Entwurf werden folgende Gebiete in Punkt 2.10 als so genannte „Ruhige Gebiete“, vorgeschlagen: Sickler, Betzelhübel, Stennweiler Wald. Diese Gebiete sind vor einer wesentlichen Zunahme von Lärm zu schützen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 die Annahme und die Offenlage dieses Entwurfes sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fanden im Zeitraum vom 26.11.2018 bis zum 11.01.2019 statt. Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in dem Lärmaktionsplan dokumentiert.

Zur Bestimmung der tatsächlichen Lärmbelastung entlang des Straßenabschnitts der B 41 in der Martin-Luther-Straße wurden von dem Schalltechnischem Beratungsbüro GSB zusätzlich noch Berechnungen nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchgeführt, da die schalltechnischen Berechnungen des Landesbetriebes für Straßenbau aus dem Jahre 2016 erhebliche Mängel auf-

weisen. Die durchgeführten Berechnungen des Büros liegen erheblich über der Gefährdungsschwelle und sind nicht als geringfügig zu bewerten. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h würde zu einer spürbaren Entlastung der Anwohner führen.

Bürgermeister Schäfer erläutert die Vorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits mehrheitlich (mit 1 Gegenstimme) empfohlen habe. Ebenso teilt er mit, dass der LfS mit der Bitte angeschrieben werden solle, zu dem Gutachten der GSB Stellung zu nehmen und die Möglichkeit der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zu prüfen. Dies wäre eine erhebliche Erleichterung für die Anwohner. Bei der nächsten Straßensanierung sollte mit Flüsterasphalt gearbeitet werden und zuletzt müsse auch etwas angeboten werden für die extrem belasteten Häuser im Rahmen des passiven Lärmschutzes, evtl. 3-fach verglaste Fenster.

Herr Nätzer teilt mit, dass die Lärmschutzplanungen 1 und 2 vom LfS nur halbherzig oder gar nicht bearbeitet wurden. Vor allem sind die Anwohner an der B 41 ab Wilhelm-Heinrich-Brücke bzw. Saarbrücker Straße bis Einmündung Eisenbahnunterführung betroffen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für die Ortsdurchfahrt B 41 würde eine Entlastung von 3 dB bringen. Die in der Planung vorgeschlagene Schallentlastung durch Einbau von 3fach verglasten Fenstern bringt für die Bürger eine spürbare Entlastung. Die CDU-Fraktion stimmt der Vorlage zu und fordert den LfS eindringlich auf, die Maßnahmen zum Vorteil der Bürger auszuführen.

Herr Budke teilt folgendes mit:

„FWG Ottweiler im Stadtrat

Ottweiler, 19.2.2019

Wortbeitrag der FWG im Stadtrat am 19.2.2019

Pkt. 6 öS: Beschluss Lärmaktionsplanung Ottweiler 3. Runde

Den von mir verlesenen Text bitte ich ins Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführerin wird meine Ausführungen in den nächsten Tagen per E-MAIL erhalten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, verehrte Kolleginnen und Kollegen des Rates und der Stadtverwaltung, sehr geehrte Besucher,

am 15.11.2018 stand die Lärmaktionsplanung 2018 als Pkt. 16 auf der Tagesordnung der ö.S. Heute steht die 3. Runde an. Geändert hat sich an der ganzen unerträglichen Situation an der B41-Durchfahrt nichts. Es wird eindeutig bestätigt, dass die Lärmbelästigung viel zu hoch ist und dringend Abhilfe geschaffen werden muss. Über die Art und Weise gibt es wohl zur Gutachterempfehlung auf 30 km/h unterschiedliche Vorstellungen. Das Landesamt für Straßenbau (LfS) und die Kreisverkehrsbehörde sind nach Aussage unseres Bürgermeisters in der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusssitzung an 12.2.2019 gegen diese Maßnahme. Auch wir von der FWG Ottweiler halten diesen Vorschlag für nicht zielführend. Denn es ist so, dass nicht nur die Martin-Luther-Straße betroffen ist. Bei Ostwind beispielsweise hören wir auf dem Lehbach die Geräusche jedes einzelnen Fahrzeugs. Das ist bestimmt an der ganzen Durchfahrtsstrecke bis hinter den Kohlwaldaufstieg ebenso.

Meiner erneuten Einlassung, das Problem durch die Verlagerung der B41 zu lösen, wollten sich die übrigen Ausschussmitglieder nicht anschließen. Leider. Mir wurde sogar Wahlkampfstimmungsmaße unterstellt. Dem Einwand, dass ein erneuter Anlauf zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) wieder 20 Jahre dauern würde, habe ich entgegnet, dass bereits 5 Jahre durch die damalige Ablehnung vertan worden sind. Unser Bürgermeister hat auf die Geschäftsordnung verwiesen, wonach die Aufhebung nicht so ohne weiteres möglich ist. Aussagen aus dem Innenministerium stellen das anders dar. Danach ist eine geordnete Beschlussrücknahme durch den Stadtrat und eine neue Einreichung möglich. Nach meiner Sicht der Dinge wollen das fast alle Ratsmitglieder nicht. Daraus schließe ich Desinteresse.

Und noch etwas. Es erhebt sich doch die Frage, warum die damals angebotene kostenlose Erstellung einer Machbarkeitsstudie nicht passiert ist. Dafür muss es doch Gründe geben, die der Bevölkerung bisher nicht vermittelt worden sind.

Und ich wiederhole es noch einmal: Der einzige dauerhafte Ausweg aus dem Umwelt- und Umfelddilemma ist die Auslagerung der Bundesstraße.

Ich möchte zum Schluss aber auch zukünftige Vorteile erwähnen:

- *Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Handelsgeschäften*
- *Freizeitangebote für Bewohner und Gäste*
- *verbesserte Parksituationen usw.*

Dies sind doch Überlegungen wert.

*Verehrte Anwesende,
damit schließe ich meinen heutigen Wortbeitrag und bedanke mich, dass Sie mir so aufmerksam zugehört haben.*

Meine Abstimmung: Ich stimme dem Beschlussvorschlag nicht zu!“

Herr Schäfer stellt klar, dass er die Geschäftsordnung zitiert habe, dass Sitzungsvorlagen bei gleichlautendem Sachverhalt nicht erneut eingebracht werden können. Sie können jedoch eine geordnete Rücknahme eines Ratsbeschlusses erwirken. Das wurde aber nicht in Frage gestellt.

Herr Jochum bestätigt die Aussage des Herrn Budke. Viele Probleme wären gelöst, wenn die B 41 draußen wäre. Das Thema sei bis 2030 durch, was ja auch bekannt sei. Die Anwohner möchten aber jetzt vor dem Lärm geschützt werden und nicht erst in 11 Jahren. Das sei auch Sinn und Zweck des Lärmaktionsplanes. Der LfS teilt leider nicht unsere Meinung sowie die der Gutachter. Deshalb wurde im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss beschlossen, ein zusätzliches Schreiben an den LfS zu senden, damit Druck ausgeübt werde und um Schutzmaßnahmen für die Anwohner zu ergreifen.

Herr Schäfer informiert, dass die Behörde schon mehrmals angeschrieben wurde. Leider haben wir nicht mal eine Antwort erhalten.

Herr Burger bittet die Verwaltung, mit den entsprechenden Behörden Kontakt aufzunehmen und Druck auszuüben, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Bürger und Bürgerinnen durchzusetzen.

Herr Schley bittet um direkte Abhilfe, damit die Bürger und Bürgerinnen jetzt geschützt werden und nicht erst in 11 Jahren, wenn die ganze Bürokratie erledigt sei.

Herr Martin, Anwohner in der Saarbrücker Straße, teilt mit, dass die Frequenz in der Saarbrücker Straße sehr stark zugenommen habe. Seit den 60er Jahren werde für eine vernünftige Infrastruktur in Ottweiler gekämpft. Er plädiert, dass eine vernünftige Lösung für Ottweiler geschaffen werden müsse. Es brauche keinen Lärmschutz, Ottweiler benötigt eine vernünftige Umfahrung. Ebenso teilt er mit, dass Herr Hoppstädter vom LfS der Stadt Ottweiler angeboten habe, einen kostenlosen Plan für eine Umfahrung West zu machen. Ob das machbar sei, sei zu prüfen. Herr Martin bittet um eine neue Beschlussfassung. Er weist auf einen Auszug aus der Saarbrücker Zeitung hin, in dem die ganzen Umfahrungen der Dörfer im Saarland aufgeführt seien, nur Ottweiler werde nicht erwähnt.

Frau Maurer möchte wissen, wenn Tempo 30 in dem Bereich eingerichtet wird, ob dann auch entsprechende Kontrollen durchgeführt werden.

Herr Schäfer kann dies so nicht beantworten, erst müsse das Tempo 30 durch den LfS eingerichtet werden. Wie der LfS dies dann sieht, sei heute noch nicht bekannt, ebenso wie dann die Kontrollen entlang der B 41 erfolgen sollen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (26 x ja, 1 x nein), den Lärmaktionsplan 3. Runde für die Stadt Ottweiler in der vorliegenden Fassung inklusive der Dokumentation der öffentlichen Anhörung.

**TOP 7 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Pfaffenthaler Hof" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans
Vorlage: Amt 61/009/2019**

Sachverhalt:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiges Ziel in der Stadt Ottweiler. Neben der Nutzung der Windkraft hat die Stadt in den letzten Jahren auch die Nutzung der Sonnenenergie vorangetrieben.

Die Fa. Next2Sun ist an die Stadt Ottweiler herangetreten mit dem Plan, im direkten Umfeld des Pfaffenthaler Hofes in einem Modellprojekt eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten und betreiben zu wollen. Die Planungsfläche soll dabei ca. 31 Hektar umfassen, wovon ca. 15 Hektar als mögliche Baufelder für Solaranlagen ausgewiesen werden sollen. Planungsrechtlich ist für das Vorhaben die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte und dem Lageplan zu entnehmen.

Die Fa. Next2Sun hat ein innovatives Anlagenkonzept auf Basis senkrecht in Nord-Süd-Ausrichtung aufgeständerter bifacialer Solarmodule entwickelt. Bifaciale Solarzellen sind „zweiseitige“ Zellen, die das einfallende Licht nicht nur über die Vorder-, sondern auch über die Rückseite nutzen und in Strom umwandeln können. Auf dieser Basis soll am Pfaffenthaler Hof ein Modellprojekt zur optimalen Integration der Solarstromerzeugung in die landwirtschaftliche Betriebsweise entstehen. Realisieren ließe sich so eine Anlage mit einer Leistung von 3 bis 4 Megawatt. Weitere Informationen sind der beigefügten Kurzbeschreibung des Modellprojektes zu entnehmen.

Der Vorsitzende informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass die Ortsräte Steinbach und Fürth sowie der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Herr Jochum teilt mit, dass für dieses Projekt der Flächennutzungsplan geändert werden müsse. Die Anlage werde senkrecht aufgebaut, so dass die auf- und untergehende Sonne auch genutzt werden könne. Ebenso sei die Fläche zu fast 100 % weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar. Die Anlage soll wissenschaftlich begleitet werden. Die CDU-Fraktion unterstützt dieses Projekt und hofft, dass die Landesplanung und die Landwirtschaftskammer davon überzeugt werden können und die Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Herr Dr. Brück teilt mit, dass das Projekt zu befürworten sei, da die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden könne. Ebenso entsteht durch die Anlage kein Lärm und auch die Umwelt werde nicht beeinträchtigt. Die Zukunft liegt nicht in Großkraftwerken, sondern in kleinen dezentralen Anlagen, daher stimmt die SPD-Fraktion diesem Projekt zu.

Herr Burger begrüßt ebenso dieses Projekt und stimmt der Vorlage zu.

Auch Herr Rosenfeldt begrüßt diese Anlage.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplan im Geltungsbereich nach § 1, Abs. 3 und § 2 ff BauGB zu fassen.
- 2) die Verwaltung zu beauftragen, den Aufstellungs- und Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 8 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Fürth im Bereich "Kurzer Weg"
Vorlage: Amt 61/057/2018

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Parzellen 77/8, 78 und 79 im Kurzen Weg in Fürth ist an die Stadtverwaltung herangetreten mit dem Antrag, einen Bebauungsplan gemäß § 13 b) BauGB (Innenentwicklung) in Verbindung mit § 13 a) BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufzustellen, um die Möglichkeit zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus zu schaffen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt für die oben genannten Grundstücke eine Wohnbaufläche dar. Da diese Darstellung für den Bauwunsch des Anliegers nicht ausreicht, kann durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtliche Grundlage für dieses Vorhaben geschaffen werden.

Die mit der Erstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten sowie die Ergänzung der Infrastruktur sofern erforderlich werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt und vom Antragsteller getragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ortsrat Fürth und der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) im Grundsatz die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 b) BauGB in Verbindung mit § 13 a) BauGB für den Bereich „Kurzer Weg“ im Stadtteil Fürth.
- 2) die Verwaltung mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages zu beauftragen.

**TOP 9 Wiederholung des Grundsatzbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" und Änderung des Bebauungsplans "Dienstleistungspark Betzelhübel" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: Amt 61/007/2019**

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung am 13.12.2018 hat der Stadtrat im Grundsatz beschlossen, den Bebauungsplan „Südlich der Renoir-Straße“ aufzustellen, den bestehenden Bebauungsplan „Dienstleistungspark Betzelhübel“ zu ändern und den Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ teilzuändern. Mit dem Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Pflegeheims auf dem Betzelhübel geschaffen werden.

Aufgrund einer Anpassung der Planung des Pflegeheims muss der Geltungsbereich des Bebauungsplans gegenüber der ursprünglichen Fassung neu festgesetzt werden, weshalb eine Wiederholung der Grundsatzbeschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“, zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Dienstleistungspark Betzelhübel“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich sind.

Das Plangebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2,35 Hektar und liegt am nordöstlichen Rand von Ottweiler an der Leonardo-da-Vinci-Straße Ecke Auguste-Renoir-Straße. In dem Gebiet ist geplant, ein Pflegeheim für ca. 45 Bewohner neu zu bauen, um den Bedarf an altersgerechtem Wohnen abzudecken. Dazu sind ein Parkplatz und ein Gartenbereich mit Terrasse projektiert, der den Bewohnern ein angenehmes Wohnen im Alter ermöglichen soll. Es entstehen von außen nicht einsehbare Bereiche, die ein hohes Maß an Privatsphäre garantieren sollen. Die Nutzung kann durch vertragliche Dienstleistungen im untergeordneten Maße ergänzt werden. Ferner wird die Nutzung des Pflegeheims durch entsprechende Festsetzungen zum Schutz vor übermäßigem Gewerbelärm in Form eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert. Diese Fläche wird über die Leonardo-da-Vinci-Straße erschlossen.

Der neue Geltungsbereich ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Bürgermeister Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im neuen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ in Ottweiler im Grundsatz.

2) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ in Ottweiler inkl. Durchführung einer Umweltprüfung und damit auch die Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Dienstleistungspark Betzelhübel“ in einem Teilbereich im Grundsatz.

3) die Verwaltung zu beauftragen, die Aufstellungs-/Änderungsbeschlüsse für die Bebauungspläne und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4) die Verwaltung mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger zu

beauftragen.

**TOP 10 Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans: Annahme/Billigung der Entwürfe und frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit/Träger öffentlicher Belange
Vorlage: Amt 61/060/2018**

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung am 13.12.2018 hat der Stadtrat im Grundsatz beschlossen, den Bebauungsplan „Südlich der Renoir-Straße“ aufzustellen, den Bebauungsplan „Dienstleistungspark Betzelhübel“ zu ändern und den Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ teilzuändern. Aufgrund einer Anpassung der Planung des Pflegeheims wird sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans gegenüber der ursprünglichen Fassung ändern und muss neu festgesetzt werden, weshalb eine Wiederholung der Grundsatzbeschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“, zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Dienstleistungspark Betzelhübel“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich sein wird.

Mit dem Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Pflegeheims geschaffen werden. Dazu soll der bestehende Bebauungsplan „Dienstleistungspark Betzelhübel“ geändert und erweitert werden. Auf einer im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche soll die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes erfolgen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,35 Hektar und liegt am nordöstlichen Rand von Ottweiler an der Leonardo-da-Vinci-Straße Ecke Auguste-Renoir-Straße. Es umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Parzellen.

In dem Gebiet ist geplant, ein Pflegeheim für ca. 45 Bewohner neu zu bauen, um den Bedarf an altersgerechtem Wohnen abzudecken. Dazu sind ein Parkplatz und ein Gartenbereich mit Terrasse projektiert, der den Bewohnern ein angenehmes Wohnen im Alter ermöglichen soll. Es entstehen von außen nicht einsehbare Bereiche, die ein hohes Maß an Privatsphäre garantieren sollen. Die Nutzung kann durch verträgliche Dienstleistungen im untergeordneten Maße ergänzt werden. Ferner wird die Nutzung des Pflegeheims durch entsprechende Festsetzungen zum Schutz vor übermäßigem Gewerbelärm in Form eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert. Die Fläche wird über die Leonardo-da-Vinci-Straße erschlossen.

Die Fläche ist im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim“ (Größe: 6.800 Quadratmeter), dem sich in südlicher und nördlicher Richtung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (Größe: jeweils ca. 6.900 Quadratmeter) anschließt. Die Geschossigkeit des Gebäudes wird beschränkt auf maximal 2 Vollgeschosse. Um den durch die geplante Bebauung verursachte Eingriff zu mindern und teilweise auszugleichen, werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Auch der Stellplatz ist mit einem Hochstamm je 5 Parkplätze zu begrünen.

Im gemeinsamen Umweltbericht für den Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanteiländerung ist auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dokumentiert. Demnach berechnet sich im Vergleich der Bestandssituation zum Planungszustand ein Kompensationsbedarf von ca. 88.000 ökologischen Werteinheiten (ÖWE). Die näheren Details zur Kompensation werden im weiteren Verfahren geklärt und gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Auch für die von der Planung als FFH-Lebensraumtyp erfassten Flächen werden im weiteren Verlauf evtl. notwendige Maßnahmen ergänzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten.

Weitere Einzelheiten können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden.

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage.
Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) die Annahme/Billigung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ und der Begründung inklusive Umweltbericht.
- 2) die Annahme/Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ und der Begründung inklusive Umweltbericht.
- 3) die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Verfahrensschritte wird nach § 4b BauGB an die agstaUMWELT GmbH in Völklingen übertragen.
- 4) die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 11 Bebauungsplan "Wohnbebauung Labacher Straße" im Stadtteil Lautenbach: Abwägung Stellungnahmen und Beschluss Satzung Vorlage: Amt 61/001/2019

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 15.11.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Labacher Straße“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungs-/baurechtlichen Grundlagen für den Bau eines Einfamilienhauses geschaffen werden. Mit dem Bebauungsplan wird ein endgültiger Siedlungsabschluss für diesen Bereich definiert. Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzende Labacher Straße gewährleistet.

Zudem wurde in dieser Sitzung des Stadtrates auch der Entwurf des Bebauungsplans angenommen und die Offenlage sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen, die in dem Zeitraum vom 03.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 stattfand. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind in der beigefügten Beschlussvorlage zur Abwägung dokumentiert.

Die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der beiliegenden Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass für den voraussichtlichen Verlust eines FFH-Lebensraumtyps als Funktionalausgleich eine adäquate Fläche auf dem Flurstück 97, Flur 1 in der Gemarkung Lautenbach unter Beachtung/Einhaltung entsprechender Bewirtschaftungsauflagen zu entwickeln ist.

Herr Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ortsrat Lautenbach und der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Herr Rosenfeldt setzt sich in den Besucherraum, da er zu diesem Tagesordnungspunkt befangen ist.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage zur Abwägung sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.
- 2) die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Personen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Form einer schriftlichen Mitteilung in Kenntnis zu setzen.
- 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Wohnbebauung Labacher Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung und die Begründung zu billigen.
- 4) die Stadtverwaltung zu beauftragen, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Labacher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Herr Rosenfeldt nimmt an den weiteren Beratungen wieder teil.

**TOP 12 Bebauungsplan "Wohnbebauung Homburger Straße": Billigung des Entwurfes, öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: Amt 61/003/2019**

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Parzelle 851/199 in der Homburger Straße in Lautenbach ist an die Stadtverwaltung mit dem Antrag herangetreten, einen Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB (Innenentwicklung) in Verbindung mit § 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufzustellen, um die Möglichkeit zur Bebauung eines Einfamilienhauses zu schaffen. Der Flächennutzungsplan stellt nur für einen Teilbereich des o. g. Grundstückes eine Wohnbaufläche dar. Da diese Darstellung für den Bauwunsch des Anliegers nicht ausreicht, kann durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die baurechtliche Grundlage für dieses Vorhaben geschaffen werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes im Grundsatz beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1.300 Quadratmeter und ist als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Der Entwurf für den Bebauungsplan liegt nun vor und soll nach Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien offengelegt werden. Zudem sind die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zu informieren/beteiligen. Die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der beiliegenden Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung zu dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und informiert, dass der Ortsrat Lautenbach und der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1) den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Homburger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung zu billigen,

2) die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Planes und parallele Benachrichtigung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden.

**TOP 13 Bebauungsplan "Engelsbach": Annahme des Entwurfs und Offenlage/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)
Vorlage: Amt 61/048/2018**

Sachverhalt:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des ehemaligen Gärtnereigeländes im unteren Bereich der Leonardo-da-Vinci-Straße geschaffen werden. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,8 Hektar liegt am östlichen Ortsrand von Ottweiler an der Saarbrücker Straße (Hauptstraße) Richtung Neunkirchen bzw. Leonardo-da-Vinci-Straße. Es ist geplant, einen vorhandenen, nicht mehr zeitgemäßen Lebensmittelmarkt aus der Saarbrücker Straße in Ottweiler auf die neue Fläche umzusiedeln. Dort kann ein zeitgemäßes Verkaufskonzept, mit einer größeren Verkaufsfläche und Parkplatzanlage realisiert werden. Ferner ist ein separates Café/Bistro vorgesehen. Die Fläche ist bereits durch die Leonardo-da-Vinci-Straße erschlossen und wird über zwei Zufahrten befahrbar sein.

Bestandteil der Begründung zu dem Bebauungsplan ist auch eine **gutachtliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und –Immissionen** des Vorhabens. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm werden erfüllt. Um mit dem geplanten Vorhaben die Immissionsrichtwerte einhalten zu können, sind verschiedene Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich Öffnungszeiten des Marktes/Bistros und der Anlieferungszeiten für Waren vorzusehen. Zudem dürfen nur „lärmarme“ Einkaufswagen zum Einsatz kommen. Die Fahrwege zwischen den Stellplätzen auf dem Parkplatz sind zu asphaltieren oder mit Betonsteinen ohne Fuge mit einer Fugenbreite < 5 Millimeter zu pflastern.

Bestandteil der Begründung ist zudem ein **Einzelhandelsgutachten**, welches die städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel im Einzugsgebiet im Hinblick auf zentrale Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung ermittelt und bewertet. Zur Abwägung des Vorhabens wurden auch die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung beachtet. Als Fazit kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Vorhabens sowie städtebauliche und raumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung für den auf knapp 800 Quadratmeter Verkaufsfläche erweiterten Discounter ausgeschlossen werden können. Das Beeinträchtigungsverbot ist erfüllt. Anhaltspunkte, dass negative Wirkungen von dem Einzelhandelsbetrieb ausgehen, konnten nicht festgestellt werden. Das Vorhaben entspricht außerdem den weiteren landesplanerischen Vorgaben des Kongruenz-, Konzentrations- und Integrationsgebots.

Der Bebauungsplan wird nach Beschluss des Stadtrates am 15.11.2018 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Gemäß § 13a Abs. 1

BauGB können im beschleunigten Verfahren Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen („Bebauungspläne der Innenverdichtung“), was hier der Fall ist.

Der Vorsitzende erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Batz merkt an, dass ein solch umfangreiches Gutachten notwendig sei, wenn ein Gebäude von einer Straße in die nächste verlegt werden soll.

Herr St. Klein fragt nach, wie die Verkehrsführung aussehen soll, ob es eine Links- und Rechtsabbiegerspur geben soll?

Herr Schäfer verweist auf die Vorlage, Seite 259. Es werde keine Links- und Rechtsabbiegerspur geben, es seien 2 Ein- und Ausfahrten geplant. Die Container werden nach oben hinter den neuen Penny-Markt verlagert. Damit entziehen wir dem Durchgangsverkehr die Nutzung und hoffen, dass die Situation an den Containern damit besser wird.

Herr St. Klein befürwortet die Maßnahme, dass die Container anders platziert werden. Er bittet die Verwaltung, die Verkehrssituation nochmal zu überdenken.

Herr Schäfer macht den Vorschlag, die Einfahrt nach oben und die Ausfahrt nach unten zu verlagern, denn dann sind etwa 150 m Strecke, von der Fahrzeuge von der Landstraße einfahren können, sofern der Penny-Markt das auch mitmacht. Eine Bushaltestelle sei ebenfalls geplant. Eine Links- und Rechtsabbiegerspur wäre da nicht sinnvoll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) die Annahme des Entwurfes zum Bebauungsplan „Engelsbach“ und die Begründung,
- 2) die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Engelsbach“,
- 3) die Verwaltung zu beauftragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 14 Bebauungsplan "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplan - Abwägung Stellungnahmen, Annahme Entwurf und Offenlage/Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) Vorlage: Amt 61/059/2018

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüngut-Sammelplatz Ottweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Grundsatz beschlossen. Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb eines Grüngut-Sammelplatzes in Ottweiler zu schaffen. Aufgrund geänderter abfallrechtlicher Vorgaben des Landes muss die Stadt Ottweiler ab dem 01.01.2020 den privaten Grünschnitt dem Entsorgungsverband Saar (EVS) zur weiteren Bearbeitung und Verwertung andienen.

In öffentlicher Sitzung hat der Stadtrat am 15.11.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Grüngut-

Sammelplatz Ottweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange/Behörden und Nachbargemeinden beschlossen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan lagen im Zeitraum vom 26.11.2018 bis einschließlich 11.01.2019 zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ottweiler öffentlich aus. Parallel dazu wurden mit Schreiben vom 20.11.2018 auch die Träger öffentlicher Belange/Behörden sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der beiliegenden Beschlussvorlage zu Abwägung dokumentiert und werden soweit erforderlich in die weitere Planung übernommen.

Weitere Informationen sind den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ortsrat Steinbach einstimmig abgelehnt und der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss mehrheitlich empfohlen habe. Herr Schäfer weist auf die Beschlussänderung im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss hin, die als Tischvorlage verteilt wurde und als Nummer 5 beim Beschlussvorschlag ergänzt wurde. Des Weiteren sollte ein Termin mit den beiden Behörden abgestimmt werden. Der Termin findet am 22.02.2019, 9.00 Uhr, statt.

Herr Jochum teilt mit, dass es für dieses Gelände bereits ein rechtskräftiges Baurecht für eine Kompostieranlage gab. Diese Baugenehmigung sei inzwischen verfallen. Auf diesem Gelände soll ein Grüngutsammelplatz gebaut werden, bedingt durch das EVS-Gesetz sei die Verwaltung ab dem 01.01.2020 dazu verpflichtet. Ebenso weist er darauf hin, dass von einer Kompostieranlage mehr schädliche Auswirkungen ausgehen können als von einem Grüngutsammelplatz. Herr Jochum empfiehlt den vorgelegten Beschlussvorschlag als nächsten Schritt in diesem Verfahren zu fassen, damit das Projekt vorangetrieben werde, um rechtzeitig den Grüngutsammelplatz zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister hat bereits ausgeführt, dass es Bedenken gäbe, die allerdings voneinander getrennt gesehen werden müssen. Die verkehrsrechtlichen Bedenken, die der Ortsrat ausgeführt und deswegen den Beschluss abgelehnt habe, wurden im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss ausgiebig diskutiert. Eine Folgerung war die Beschlussergänzung Nummer 5. Damit werden die maßgebenden Behörden aufgefordert, zu den Bedenken des Ortsrates Steinbach Stellung zu nehmen. Des Weiteren soll ein Ortstermin mit den Ratsmitgliedern, mit den Fachbehörden und evtl. auch mit Landwirten (Großgeräte) gemacht werden. An der Einfahrt von Steinbach her sollte die Geschwindigkeitsanzeige platziert werden, damit echte Daten geliefert werden können. Wenn die Verwaltung die Planung weiter fortführt, haben wir noch 10 Monate Zeit, um die verkehrsrechtlichen Fragen zu regeln. Die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung, diese Maßnahmen in der Ottweiler Zeitung zu veröffentlichen, damit die Bevölkerung darüber informiert werde.

Herr Franzisky weist nochmal auf die verkehrsrechtlichen Probleme hin und hofft, dass die 10 Monate ausreichen, um diese Probleme zu lösen. Nicht nur die Verpflichtung gegenüber dem EVS, einen Grüngutsammelplatz zu errichten, sei vorhanden, es gäbe auch die Verpflichtung gegenüber den Bürgern, Leib und Leben zu schützen. Bevor die verkehrsrechtliche Problematik nicht gelöst sei, könne er der Vorlage nicht zustimmen, obwohl sich seit der Ausschusssitzung was bewegt habe. Wenn straßenrechtlich umgebaut werden muss, wer zahlt und wo nimmt die Verwaltung das Geld her?

Frau Daschner kann nicht nachvollziehen, warum noch immer nicht die verkehrsrechtliche Situation an dieser Stelle geklärt sei. Ebenso merkt sie an, dass Ottweiler bei dem LfS hinten anstehe in Bezug auf die Kreuzung und die B 41. Die Bürger aus Steinbach sollen unter dieser Situation nicht leiden, daher stimme sie der Vorlage nicht zu.

Herr Rosenfeldt bittet darum, dass die Bedenken der Steinbacher Bürger beachtet werden und explizit an die Träger öffentlicher Belange weiter geleitet werden.

Herr Dr. Brück merkt an, dass dieses Thema bereits seit 10 Jahren bestehe, dies sei nicht sehr bürgerfreundlich. Bis auf ein paar Kleinigkeiten seien alle Probleme der Bürger gelöst worden, bis auf die verkehrsrechtliche Situation. Es müsse doch eine klare Vorstellung geben, was da geplant werde.

Herr Schley teilt mit, dass es darum gehe, dass der Grünsammelplatz gebaut werden müsse. Es erscheint der Anschein, dass die SPD den Bau der neuen Anlage verhindern möchte.

Herr Burger teilt mit, dass er sich der Stimme enthalten werde.

Herr Rosenfeldt möchte wissen, wer denn damals in der Verantwortung stand und wie die Bedenken der Steinbacher Bürger bei dem damaligen Bebauungsplan eingearbeitet und berücksichtigt wurden. Maßnahmen, die damals ignoriert wurden, können doch heute nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Herr Schäfer merkt an, dass die Anlage in einem Bauleitplanungsverfahren sei und die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach dem EVS-Gesetz habe, diese Anlage am 01.01.2020 ans Netz zu bringen. Die Verkehrsproblematik ist in dieser Betrachtung gar nicht Gegenstand, es gilt lediglich, den Bebauungsplan zu verabschieden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (20 x ja, 4 x nein, 4 x Enthaltung),

- 1) die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage zur Abwägung sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.
- 2) die Billigung des gemäß Abwägungsergebnisses überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes „Grünut-Sammelplatz Ottweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grünut-Sammelplatz Ottweiler“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie dem Umweltbericht.
- 3) die Durchführung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen für einen Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der Benachrichtigung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.
- 4) die Verwaltung zu beauftragen, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- 5) die Träger öffentlicher Belange, insbesondere LfS und Kreispolizeibehörde zu bitten, eine Stellungnahme zur geplanten Verkehrsführung abzugeben, da aus hiesiger Sicht ein höheres Gefahrenpotential aufgrund der zu erwartenden Verkehrsentwicklung entsteht.

TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

- 15.1 Herr Schäfer weist darauf hin, dass am 13.03.2019, von 18 - 20 Uhr, das neue Verpackungsgesetz vom EVS in der Q.lisse in Quierschied vorgestellt werde. Die Einladung wurde an die Fraktionsvorsitzenden verteilt.
- 15.2 Ebenso weist er darauf hin, dass in der Mappe der Fraktionsvorsitzenden eine Mitteilung sei, dass die Stadt Ottweiler eine Auszeichnung vom Reservistenverband Saarland mit der gelben Solidaritätsschleife erhalten solle. Der konkrete Termin wird nachgereicht.
- 15.3 Herr Rosenfeldt bedankt sich für die umfangreichen Arbeiten am Lautenbacher Weiher und möchte wissen, wann der Weg wieder vollständig hergestellt sei.

Herr Schäfer teilt mit, dass die Arbeiten erledigt werden, sobald das Wetter es zulässt.

TOP 16 Einwohnerfragestunde

16.1 Herr Martin fragt nach, ob es nicht möglich sei, an der Straße wo der neue Penny-Markt entstehe, einen Kreisel zu bauen.

Herr Schäfer teilt mit, dass dies beim LfS angefragt werden müsse.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Bürgermeister Schäfer wünscht allen anwesenden einen guten Nachhauseweg und für die kommenden närrischen Tagen viel Spaß.

Sitzung endet um: 19:55 Uhr

Der Vorsitzende

Holger Schäfer

Schriftführerin:

Doris Prietzel